

**- Keine amtliche Bekanntmachung -**

**Elfte Satzung  
zur Änderung der Ordnung für den Erwerb  
des akademischen Grades  
eines Magister Artium (M.A.)  
(Magisterprüfungsordnung)  
der Ludwig-Maximilians-Universität München**

**Vom 8. Mai 2001**

(KWMBI II 2002 S. 456)



Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

## § 1

Die Ordnung für den Erwerb des akademischen Grades eines Magister Artium (M.A.) der Ludwig-Maximilians-Universität München (Magisterprüfungsordnung) vom 25. Juni 1986 (KMBI II S. 268), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Oktober 1999 (KWMBI II S. 665), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Der Grad eines Magister Artium (M.A.) der Ludwig-Maximilians-Universität München wird aufgrund einer akademischen Abschlussprüfung verliehen, die dem Studenten den ordnungsgemäßen Abschluss seines Studiums in einer der folgenden Fakultäten ermöglichen soll:

05 Volkswirtschaftliche Fakultät

09 Fakultät für Geschichts- und Kunstwissenschaften

10 Fakultät für Philosophie, Wissenschaftstheorie und Statistik

11 Fakultät für Psychologie und Pädagogik

12 Fakultät für Kulturwissenschaften

13/14 Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaften

15 Sozialwissenschaftliche Fakultät.“

2. Der Anhang zur Ordnung für den Erwerb des akademischen Grades eines Magister Artium wird wie folgt geändert:

- a) Der erste Halbsatz erhält folgende Fassung:

„In den Fakultäten

05 Volkswirtschaftliche Fakultät

09 Fakultät für Geschichts- und Kunstwissenschaften

10 Fakultät für Philosophie, Wissenschaftstheorie und Statistik

11 Fakultät für Psychologie und Pädagogik

12 Fakultät für Kulturwissenschaften

13/14 Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaften

15 Sozialwissenschaftliche Fakultät

der Ludwig-Maximilians-Universität München gelten für die Wahl der Fächer bei der Magisterprüfung folgende Regelungen:“;

- b) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Nach dem Fach „Vor- und Frühgeschichte“ wird das folgende neue Fach eingefügt:  
„Wissenschaftsgeschichte und Universitätsgeschichte“;
  - bb) Nach dem Fach „Geschichte Ost- und Südosteuropas“ wird das folgende neue Fach eingefügt:  
„Geschichte der Naturwissenschaften und der Technik“;
- c) In Nummer 2 wird nach dem Fach „Koptologie“ das folgende neue Fach eingefügt:  
„Medizingeschichte“.
- d) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) Nummer 3 Buchst. a) wird gestrichen;
  - bb) Die bisherige Nummer 3 Buchst. b) wird zu Nummer 3 Buchst. a);
  - cc) Die neue Nummer 3 Buchst. a) wird wie folgt geändert:
    - aaa) In Satz 1 werden die Worte „2 bis 8“ durch „2 bis 10“ ersetzt;
    - bbb) In Satz 1 wird nach Nummer 7 folgende neue Nummer 8 eingefügt:  
„8. Wissenschaftsgeschichte und Universitätsgeschichte“;
    - ccc) Die bisherige Nummer 8 in Satz 1 wird zu Nummer 9;
    - ddd) In Satz 1 werden nach der neuen Nummer 9 folgende neue Nummern 10 und 11 eingefügt:  
„10. Geschichte der Naturwissenschaften und der Technik  
11. Medizingeschichte“;
    - eee) In Satz 4 und Satz 5 werden jeweils im zweiten Spiegelstrich die Worte „Nrn. 4 bis 6, 8“ durch „Nrn. 4 bis 6, 8 und 9“ ersetzt sowie jeweils am Ende des Satzes im Klammerzusatz die Worte „Nrn. 4 bis 6, 8“ durch „Nrn. 4 bis 6, 8 bis 11“ ersetzt;

fff) In Satz 8 werden die Worte „Nrn. 1 bis 8“ durch „Nrn. 1 bis 11“ ersetzt;

ggg) In Satz 9 werden die Worte „Satz 1 Nr. 8“ durch „Satz 1 Nr. 9“ ersetzt;

hhh) Es wird folgender neuer Satz 10 eingefügt:

„Das Fach „Geschichte der Naturwissenschaften und der Technik“ kann als Hauptfach nur im Rahmen des Studiums der Wissenschafts- und Technikgeschichte gewählt werden (vgl. 3. b).“.

dd) Es wird folgende neue Nummer 3 Buchst. b) eingefügt:

„3. b) Das Studium der **Wissenschafts- und Technikgeschichte** besteht aus folgenden möglichen Fächerkombinationen:

- im Hauptfach: „Geschichte der Naturwissenschaften und der Technik“
- im ersten Nebenfach: „Wissenschaftsgeschichte und Universitätsgeschichte“ oder „Medizingeschichte“
- im zweiten Nebenfach: eines der in 3. a) Nrn. 1 bis 9 und 11 aufgeführten Fächer.“.

## § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 8. Februar 2001 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 24. April 2001, Nr. X/4-5e66M(4)-10b/14 523.

München, den 8. Mai 2001

Professor Dr. Andreas Heldrich  
Rektor

Die Satzung wurde am 10. Mai 2001 in der Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 14. Mai 2001 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 14. Mai 2001.